

STADT NORDEN

Protokoll

über die Sitzung des Finanz- und Personalausschusses (23/FiP/2014)

am 24.11.2014

im Sitzungszimmer des Rathauses, Am Markt 15, Norden

- öffentliche Sitzung -

Sitzungsdauer und Anwesenheit siehe Anwesenheitsliste

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung (öffentlicher Teil)
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung mit Entscheidung über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
4. Bekanntgabe von Eilentscheidungen
5. Bekanntgaben
6. Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung des Finanz- und Personalausschusses am 22.09.2014
1089/2014/1.1
7. Kurbeitragssatzung
 - a) 2. Änderung der Kurbeitragssatzung vom 04.12.2012
 - b) Kalkulation 2015
 - c) Abrechnung 2013**1134/2014/1.1**
8. Fremdenverkehrsbeitragssatzung
 - a) 5. Änderung der Fremdenverkehrsbeitragssatzung
 - b) Kalkulation 2015
 - c) Abrechnung 2012**1148/2014/1.1**
9.
 1. Bekanntgabe von unerheblichen überplanmäßigen Auszahlungen bzw. Aufwendungen im Haushaltsjahr 2013
 2. Jahresabschluss 2013
 - a) Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - b) Ergebnisverwendungsbeschluss
 - c) Entlastung der Bürgermeisterin**1110/2014/1.1**
10. Haushaltssicherungskonzept 2014:
Bericht über den aktuellen Umsetzungsstand
1108/2014/1.1
11. Jahresabschluss 2013 der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH;
Weisung des Rates an die Gesellschafterversammlung
1111/2014/1.1/1
12.
 1. Nachtragshaushaltssatzung 2014
1156/2014/1.1
13.
 1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Norden vom 07.12.2010
1132/2014/1.1

14. Neufassung der Zweitwohnungssteuersatzung
1035/2014/1.1
15. Finanzbericht (Stand: 30.09.2014)
1109/2014/1.1
16. Einrichtung zusätzlicher Planstellen für die städtischen Kindergärten
0882/2014/1.3
17. Dringlichkeitsanträge
18. Anfragen
19. Wünsche und Anregungen
20. Schließung der Sitzung (öffentlicher Teil)

zu 1 Eröffnung der Sitzung (öffentlicher Teil)

Der Vorsitzende eröffnet um 17.00 Uhr die öffentliche Sitzung des Finanz- und Personalausschusses und begrüßt die Anwesenden.

zu 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende stellt die frist- und formgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

zu 3 Feststellung der Tagesordnung mit Entscheidung über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen

Die mit Schreiben vom 13.11.2014 bekannt gegebene Tagesordnung wird vom Finanz- und Personalausschuss einstimmig festgestellt.

zu 4 Bekanntgabe von Eilentscheidungen

Eilentscheidungen sind nicht bekannt zu geben.

zu 5 Bekanntgaben

Henning Schwarz vom Jugendparlament gibt bekannt, dass er in Sachen „Schallschutzgutachten und Gutachten allgemein zu Skateparks“ Kontakt mit einem Skateshop in Oldenburg aufgenommen habe. Ihm sei mitgeteilt worden, dass es Materialien gebe, die es ermöglichen, dass man das Skaten auf 10 Meter Entfernung nicht mehr hören könnte. Somit könnte das vorgesehene Gebiet für eine Skateranlage in Norddeich weiterhin in Betracht kommen. Er bittet, den Haushaltsansatz beizubehalten, damit das Gutachten im Jahr 2015 beauftragt werden könne. Es handele sich um eine Fläche des Landkreises Aurich, die am Großparkplatz in Norddeich angrenze.

Ratsfrau van Gerpen (SPD) weist darauf hin, dass die in Betracht gezogene Fläche in das Gebiet des Nordseeheilbades hinein reiche. Dies sollte bitte berücksichtigt werden.

**zu 6 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung des Finanz- und Personalausschusses am 22.09.2014
1089/2014/1.1**

Sach- und Rechtslage:

Der Finanz- und Personalausschuss beschließt über die Genehmigung des Protokolls.

Der Finanz- und Personalausschuss beschließt:

Das Protokoll wird genehmigt.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	5
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	3

zu 7

Kurbeitragssatzung

a) 2. Änderung der Kurbeitragssatzung vom 04.12.2012

b) Kalkulation 2015

c) Abrechnung 2013

1134/2014/1.1

Sach- und Rechtslage:

I. Satzung

In regelmäßigen halbjährlichen Gesprächen zwischen Vertretern des Fachdienstes 1.1 und der Kurverwaltung ist festgestellt worden, dass die Kurbeitragssatzung der Stadt Norden in nachfolgenden Punkten redaktionell geändert werden soll:

- § 3 Abs.2 soll um folgenden Satz 2 ergänzt werden:

An die vom Kurbeitrag zu befreienden Personen im Sinne von § 3 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) ist eine Kurkarte entsprechend § 7 Abs. 4 Satz 1 auszugeben.

Mit dieser Regelung wird klargestellt, dass die Wohnungsgeber den vom Kurbeitrag befreiten Personen eine Kurkarte auszustellen haben.

- In § 4 Abs. 3 werden folgende Sätze gestrichen:

Zweitwohnungsinhaber und Dauerbenutzer von Campingplätzen sind verpflichtet, den Jahreskurbeitrag von ihren Familienangehörigen einzuziehen und an die Stadt Norden abzuführen. Als Familienangehörige im Sinne dieser Satzung gelten die Ehegatten, die Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, die ihrem Haushalt angehörenden Kinder bis einschließlich 17 Jahre sowie die ständig in der Familie lebenden Verwandten ohne eigenem Einkommen.

- In § 4 wird ein neuer Absatz 6 wie folgt eingefügt:

Zweitwohnungsinhaber und Dauerbenutzer von Campingplätzen sind verpflichtet, den Jahreskurbeitrag/den pauschalierten Kurbeitrag von ihren Familienangehörigen einzuziehen und an die Stadt Norden abzuführen. Als Familienangehörige im Sinne dieser Satzung gelten die Ehegatten, die Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, die ihrem Haushalt angehörenden Kinder bis einschließlich 17 Jahre sowie die ständig in der Familie lebenden Verwandten ohne eigenes Einkommen.

Mit dieser Regelung wird klargestellt, dass die Einziehungs- und Abführungspflicht auch den „pauschalierten Kurbeitrag“ umfasst.

- Der bisherige § 4 Abs. 6 wird zu § 4 Abs. 7.
- In § 8 wird der letzte Satz zum neuen Absatz 4.

Weil sich die Deckungssätze in der Kalkulation geändert haben, ist die Kurbeitragssatzung anzupassen.

II. Kalkulation des Kurbeitrages

Für das Jahr 2015 ist eine neue Kurbeitragskalkulation gemäß § 10 in Verbindung mit § 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes zu beschließen.

Im Finanzausschuss und im Rat der Stadt Norden ist im Jahre 2012 darum gebeten worden, dass die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden künftig auf Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten kalkulieren. Des Weiteren wurde von der Politik der Wunsch geäußert, die Kalkulationsunterlagen übersichtlicher zu gestalten, indem die Kostenarten nebeneinander im Vergleich mit dem Vorjahr, dem Rechnungsjahr und dem Kalkulationsjahr gestellt werden.

Stadtverwaltung und Wirtschaftsbetriebe tragen den Wünschen der Politik in den beigefügten Anlagen entsprechend Rechnung. Darüber hinaus werden wesentliche Abweichungen bei einzelnen Kosten schriftlich erläutert.

Für das Jahr 2015 werden voraussichtlich umlagefähige Aufwendungen in Höhe von 6.590.085,00 Euro entstehen, die durch Kurbeiträge, Fremdenverkehrsbeiträge und sonstige Entgelte gedeckt werden sollen. Hiernach wären aufgrund eines Deckungsgrades von 22 % rund 1.449.819 Euro aus Eintrittsgeldern zu erzielen. Tatsächlich werden voraussichtlich 1.449.100,00 Euro erreicht, dies entspricht einem Deckungsgrad von 21,99 Prozent. Da es sich hierbei lediglich um prognostizierte Eintrittsgelder handelt, die ggfls. bei der Abrechnung auch höher ausfallen könnten, sollte der Deckungsgrad auf 24 % bei den sonstigen Entgelten erhöht werden. Es hat sich gezeigt, dass in den letzten Abrechnungen der Fremdenverkehrsbeiträge eine höhere Unterdeckung gegeben war (2012 = 171.253,00 € Unterdeckung, 2011 = 192.644,00 € Unterdeckung), sodass der Deckungsgrad der Fremdenverkehrsbeiträge auf 8 Prozent gesenkt werden könnte.

Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus den beigefügten Anlagen:

Anlage 1 – Entwurf der 2. Änderungssatzung vom 09.12.2014 der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Stadt Norden (Kurbeitragsatzung) vom 04.12.2012

Anlage 2 - Kalkulation des Kurbeitrages 2015

Anlage 3 - Aufwendungen für die Fremdenverkehrseinrichtungen der Stadt Norden im Jahre 2015

Anlage 4 - Aufwendungen für die Fremdenverkehrseinrichtungen der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH im Jahre 2015 sowie Erläuterungen (**Anlage 4 a**)

Erforderlich ist ein Ratsbeschluss, wodurch sich die Stadt Norden diese Kalkulation zu Eigen macht und als Grundlage für die Erhebung der Kurbeiträge heranzieht.

III. Abrechnung des Kurbeitrages 2013

Des Weiteren wird die Abrechnung für das Jahr 2013 vorgelegt. Die Einzelheiten ergeben sich aus den Anlagen:

Anlage 5 - Abrechnung des Kurbeitrages 2013

Anlage 6 - Aufwendungen für die Fremdenverkehrseinrichtungen der Stadt Norden im Jahre 2013

Anlage 4 - Aufwendungen für die Fremdenverkehrseinrichtungen der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH im Jahre 2013 und Erläuterungen (**Anlage 4 a**)

Stadtamtmann Wilberts entschuldigt Herrn Kurdirektor Schrock-Opitz, der erkrankt sei und daher heute nicht an der Sitzung teilnehmen könnte. Er stellt die Sach- und Rechtslage kurz vor. Die Kalkulation 2015 schließe mit einer Unterdeckung von 94.857 Euro ab. Die Abrechnung 2013 schließe mit einer Unterdeckung von 32.011 Euro ab. Er bittet, dem Rat der Stadt Norden diese Kalkulation und diese Abrechnung zur Beschlussfassung zu empfehlen. Die Stadt benötige eine Beschlussfassung im Rat der Stadt Norden, um im nächsten Jahr Kurbeiträge erheben zu können.

Ratsherr Lütkehus (ZoB) lobt, dass die Wirtschaftsbetriebe, wie von ihm seit Jahren gefordert, auf Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten kalkuliere. Er fragt, ob diese Daten mit den Wirtschaftsbetrieben unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungen abgestimmt seien und bittet hierüber im nichtöffentlichen Teil der Sitzung noch einmal zu diskutieren.

Ratsfrau Albers (Bündnis 90/Die Grünen) erklärt, dass ihre Fraktion einen Antrag (Anlage zum Protokoll) eingebracht habe, der heute als Tischvorlage den Ausschussmitgliedern vorliege. Demnach sollen auf Basis veröffentlichter Übernachtungszahlen von 1,6 Millionen in Norden/Norddeich die Urlauber einen größeren Anteil an der Finanzierung der Gästeeinrichtungen zahlen. Ihre Fraktion schlägt für die Konsolidierung der Wirtschaftsbetriebe die Erhöhung der Kurbeiträge für diesen Personenkreis um 1 Euro pro Übernachtung vor. Es handele sich um einen plakativen Antrag, um Grenzen der möglichen Kurbeitragshöhe auszuloten. Generell müsste der Focus viel stärker auf das Zusammenspiel im Konzern Stadt Norden gelegt werden, um im Hinblick auf verschiedene Steuernachforderungen zu prüfen, inwiefern eine Satzung schädlich sein könne für einen anderen Bereich. Sie bittet, hierüber im nichtöffentlichen Teil noch einmal zu diskutieren.

Fachbereichsleiter Harms erklärt, dass die Stadt Norden eine Kurbeitragssatzung als Grundlage für die Veranlagungen im nächsten Jahr benötige.

Der Vorsitzende erklärt, dass die Finanzbehörden im Hinblick auf die neue steuerliche Gesetzgebung viel intensiver prüfe. Daher verstehe er die Angelegenheit so, dass die Politik sie sensibler und genauer prüfen müsste.

Der Finanz- und Personalausschuss gibt die Angelegenheit ohne Beschlussempfehlung weiter an den Verwaltungsausschuss.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	8
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

- zu 8** **Fremdenverkehrsbeitragssatzung**
a) 5. Änderung der Fremdenverkehrsbeitragssatzung
b) Kalkulation 2015
c) Abrechnung 2012
1148/2014/1.1

Sach- und Rechtslage:

Für das Jahr 2015 ist eine neue Fremdenverkehrsbeitragskalkulation gem. § 9 in Verbindung mit § 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes zu beschließen.

Weil sich die Deckungssätze in der Kalkulation geändert haben, ist die Fremdenverkehrsbeitragssatzung anzupassen.

Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus den dieser Vorlage beigefügten Anlagen:

- | | |
|-----------|--|
| Anlage 1) | Entwurf der Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Stadt Norden (Fremdenverkehrsbeitragssatzung) vom 06.03.2007 in der Fassung der 4. Änderung vom 03.12.2013 |
| Anlage 2) | Kalkulation des Fremdenverkehrsbeitrages 2015 |
| Anlage 3) | Aufwendungen für die Fremdenverkehrseinrichtungen der Stadt Norden im Jahre 2015 |

Anlage 4) Aufwendungen für die Fremdenverkehrseinrichtungen der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH im Jahre 2015

Des Weiteren wird die Abrechnung 2012 vorgelegt. Die Einzelheiten ergeben sich aus den Anlagen:

Anlage 5) Abrechnung des Fremdenverkehrsbeitrages 2012

Anlage 6) Aufwendungen für die Fremdenverkehrseinrichtungen der Stadt Norden im Jahre 2012

Anlage 4) Aufwendungen für die Fremdenverkehrseinrichtungen der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH im Jahre 2012

Der Finanz- und Personalausschuss gibt die Angelegenheit ohne Beschlussempfehlung weiter an den Verwaltungsausschuss.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	8
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

zu 9

1. Bekanntgabe von unerheblichen überplanmäßigen Auszahlungen bzw. Aufwendungen im Haushaltsjahr 2013

2. Jahresabschluss 2013

a) Beschlussfassung über den Jahresabschluss

b) Ergebnisverwendungsbeschluss

c) Entlastung der Bürgermeisterin

1110/2014/1.1

Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 117 Abs. 1 Satz NKomVG ist der Rat über die über- u. außerplanmäßigen Auszahlungen und Aufwendungen von unerheblicher Bedeutung spätestens mit der Vorlage des Jahresabschlusses zu unterrichten.

In der Anlage 1 sind diese im Einzelnen aufgeführt.

Das Prüfungsamt des Landkreises Aurich hat die Prüfung des Jahresabschlusses 2013 mit dem Schlussbericht nach § 156 Abs. 3 NKomVG vom 02. Oktober 2014 abgeschlossen.

Der Bestätigungsvermerk des Jahresabschlusses 2013 hat im Hinblick auf § 156 NKomVG ergeben, dass

- der Haushaltsplan (abgesehen von den über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen) eingehalten wurde,
- die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten worden sind.
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des gemeindlichen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren wurde und
- sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und der Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darstellt.

Ratsherr Lütkehus (ZoB) bemängelt einen großen Posten an Rückstellungen für Steuern. Es habe eine Betriebsprüfung gegeben. Der Ausschuss sei mit keinem Wort informiert worden. Er fragt, warum mit dieser komplexen Materie des Großparkplatzes kein Steuerberater befasst worden sei.

Fachbereichsleiter Harms informiert, dass hinsichtlich des Großparkplatzes in Norddeich das Finanzamt in Oldenburg bei der Betriebsprüfung im Jahre 2008 für die Jahre 2002 bis 2006 festgestellt habe, dass es sich um einen öffentlich-rechtlichen Parkplatz handelt, für den es keine Steuerpflicht gebe. Die dort erwirtschafteten Erträge seien ausweislich der ausführlichen Begründung dieser Betriebsprüfung nicht steuerpflichtig. Diese Position sei für die Stadt Norden verbindlich gewesen. Bei der letzten Außenprüfung im Jahre 2012/2013 habe das Finanzamt Oldenburg diese Rechtsauffassung aufgegeben und sie um 180 Grad gedreht. Jetzt werde vom Finanzamt Oldenburg die Auffassung vertreten, dass die Stadt Norden sich mit der Bewirtschaftung des Großparkplatzes in den wirtschaftlichen Verkehr eingeschaltet habe und eine Tätigkeit entfalte, die sich inhaltlich von der Tätigkeit eines privaten Unternehmers nicht wesentlich unterscheide. Ähnliche Parkplätze, Campingplätze etc. würden im Ort von privaten Unternehmern angeboten. Die Stadt Norden erziele nach Auffassung des Finanzamtes nicht Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, sondern es handele sich um Erlöse aus einem Betrieb gewerblicher Art. Die Stadt habe frühzeitig reagiert, indem sie entsprechende Rückstellungen eingestellt habe.

Betriebswirt Jansen führt aus, dass bereits im Jahresabschluss 2012 Rückstellungen in Höhe von 424.000 Euro eingestellt worden seien.

Fachbereichsleiter Harms führt auf Nachfragen von Seiten des Ratsherrn Lütkehus (ZoB) und des Vorsitzenden aus, dass die Rückstellungen im Jahresabschluss 2012 sehr ausführlich, seitenweise im Einzelnen erläutert worden seien.

Hinweis der Verwaltung:

Der Finanz- und Personalausschuss hat den Jahresabschluss 2012 in seiner öffentlichen Sitzung am 02.09.2013 zustimmend zur Kenntnis genommen.

Fachbereichsleiter Harms führt weiter aus, dass die Verwaltung sehr frühzeitig auf die sich abzeichnende Situation reagiert habe. Den Bescheid des Finanzamtes Oldenburg vom 20. Mai 2014 habe die Stadt Norden unter Einbeziehung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG angefochten, gleichwohl sei es in diesem Verfahren schwierig zu obsiegen. Die Verwaltung habe somit im Vorfeld mit der eingestellten Rückstellung in Höhe von 424.000 Euro im Jahresabschluss 2012 richtig reagiert.

Ratsfrau Albers (Bündnis 90/Die Grünen) erklärt, dass das Rechnungsprüfungsamt in seinem Bericht hierzu nichts sage. Sie vermisse einen Hinweis der Verwaltung. Mehrere hunderttausend Euro an Steuern würden an das Finanzamt gezahlt, ohne dass die Politik hierüber detailliert informiert worden sei.

Hinweis der Verwaltung:

Auszug aus dem Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss 2012, zustimmend zur Kenntnis genommen vom Finanz- und Personalausschuss in seiner öffentlichen Sitzung am 02.09.2013:

- Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnis Stadtentwässerung gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 6 GemHKVO

Im Rahmen einer Steuerprüfung des Finanzamtes Norden wurde festgestellt, dass die Stadt Norden Betriebe gewerblicher Art unterhält, die der ertragssteuerlichen Behandlung unterliegen. Dieses trifft insbesondere für den Parkplatz Dörper Weg zu. Aufgrund der zu erwartenden Nachveranlagung durch das Finanzamt Norden wurden hier für die Jahre 2007 bis 2012 für Gewerbe-, Körperschafts- und Umsatzsteuer sowie Zinsen ein Betrag von 424.000,00 € eingestellt.

Ratsfrau Albers (Bündnis 90/Die Grünen) führt weiter aus, dass bei einer Begleitung durch ein Steuerberatungsunternehmen im Vorfeld die Auswirkungen auf die Wirtschaftsbetriebe geklärt

werden könnten. Zu prüfen sei, ob die Pacht marktgerecht sei. Sie beantragt, einen Auftrag an eine Steuerberatungsgesellschaft zu erteilen, Vertragsgestaltungen und Satzungen im Konzern Stadt Norden im Hinblick auf gegenseitige steuerliche Auswirkungen zu überprüfen.

Fachbereichsleiter Harms verweist auf Seite 8 des Anhangs zum Jahresabschluss 2013. Dort werde ausgeführt, dass die Verwaltung für ein evtl. Einspruchsverfahren 10.000 Euro für die Beauftragung eines Steuerberatungsbüros zurückstelle.

Ratsfrau Albers (Bündnis 90/Die Grünen) erklärt, diese Rückstellung sei für das Einspruchsverfahren erfolgt, sie hält jedoch eine laufende Beratung durch ein Steuerberatungsbüro für nötig.

Zuhörendes Ratsmitglied Feldmann (FDP) erklärt, dass die Bilanz ein Vermögen an verbundenen Unternehmungen (Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden) mit einem Wert von 13,88 Mio Euro ausweise, wovon 11,8 Mio Euro gezeichnetes Kapital seien. Das Rechnungsprüfungsamt habe im Jahre 2012 empfohlen, den Verlustvortrag außerordentlich abzuschreiben. Dies sei bisher nicht gemacht worden, weil argumentiert worden sei, dass es eine Werterholung geben wird. Das Rechnungsprüfungsamt habe nun wiederholt die außerordentliche Abschreibung empfohlen. Er fragt, wieso die Textziffer des Rechnungsprüfungsamtes nicht beantwortet worden sei und warum es nicht zur Abschreibung gekommen sei.

Ratsherr Lütkehus (ZoB) sieht die dargestellte Problematik ebenfalls als Problem an. Diese Maßnahme sei voll haushaltswirksam. Im nichtöffentlichen Teil werde der Politik eine andere Maßnahme im Finanzhaushalt vorgeschlagen.

Fachbereichsleiter Harms erklärt, dass dies mit dem Nachtragsplan 2014 (Tagesordnungspunkt 12.) zusammen hänge. Im Finanzhaushalt seien zusätzlich 1,35 Mio Euro zu veranschlagen. Dieser Betrag soll der Kapitalrücklage der Wirtschaftsbetriebe zugeführt werden. Im Finanzhaushalt werde dies als Auszahlung an die Wirtschaftsbetriebe und als Einzahlung eines Kredits dargestellt. Im Ergebnishaushalt des Nachtrages 2014 werde ein Aufwand von 1,35 Mio Euro gegengebucht. Die gleiche Verfahrensweise sei für 2015 beabsichtigt. Der von der Stadt Norden den Wirtschaftsbetrieben zur Verfügung gestellte Betrag belaufe sich für 2015 auf rund 1,5 Mio. Euro. Ab 2016 sollen keine Zuführungen zur Kapitalrücklage mehr erforderlich sein, gleichwohl habe die Verwaltung im Ergebnishaushalt eine außerordentliche Abschreibung im Aufwand in Höhe von 2,7 Mio. Euro dargestellt. Diese Verfahrensweise sei mit dem Rechnungsprüfungsamt und der Kommunalaufsicht des Landkreises Aurich abgestimmt, weil nicht ausgeschlossen sei, dass bis dato eine Werterholung nicht eintrete.

Ratsherr Glumm (CDU) möchte wissen, warum das Rechnungsprüfungsamt in diesem Jahr keinerlei Hinweise gegeben habe, wo gespart werden könnte. Außerdem seien zusätzliche Pensionsrückstellungen gebucht worden. Er fragt, warum diese nicht planbar gewesen seien.

Fachbereichsleiter Harms antwortet, dass er gerne in Erfahrung bringen wolle, warum das Rechnungsprüfungsamt keine Vorschläge gemacht habe.

Fachdienstleiter Wiards führt zur Frage nach den fehlenden Hinweisen des Rechnungsprüfungsamtes zum Sparen aus, dass diesmal ein anderer Prüfer den Bericht geschrieben habe. Zur Frage der Pensionsrückstellungen könne er sagen, dass die Verwaltung regelmäßig Mitteilungen der Versorgungskasse erhalte, in welcher Höhe am Ende des Jahres Rückstellungen zu bilden seien. Diese Meldungen erhalte die Verwaltung jedoch erst nach Ablauf des Jahres für die die Meldung gelte. Daher sei die Planung sehr schwierig.

Zuhörendes Ratsmitglied Feldmann (FDP) hält eine Werterholung ab dem Jahr 2016 für fraglich. Seiner Meinung nach werde der Wert der Wirtschaftsbetriebe in der Bilanz nicht korrekt dargestellt.

Ratsherr Lütkehus (ZoB) macht auf die Problematik des Übergangs des Baubetriebshofes auf

die STADTENTWÄSSERUNG aufmerksam. Die STADTENTWÄSSERUNG sei ein Gebührenhaushalt, mit dem nicht verrechnet werden könnte. In den Rechenschaftsberichten sei nachzulesen, dass der Baubetriebshof auf Dauer Liquiditätsprobleme erhalten werde. Das Guthaben des Baubetriebshofes sei seinerzeit von der Stadt Norden vereinnahmt worden. Dann sei der Baubetriebshof für 746.000 Euro an die STADTENTWÄSSERUNG verkauft worden. Das heiÙe, dass die Stadt Norden sich indirekt am Baubetriebshof in Höhe von 1,25 Mio. Euro bereichert habe. Dies werde aus dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes deutlich. Bei den Haushaltsberatungen bitte er zu beachten, dass der Baubetriebshof möglicherweise mit Liquidität ausgestattet werden müsse.

Fachbereichsleiter Harms erklärt, dass es sich bei der Altersteilzeit um die Auflösung von Rückstellungen handelt. Das Anlagevermögen des Baubetriebshofes sei schuldenfrei.

Ratsherr Lütkehus (ZoB) schlägt im Einvernehmen mit dem Ausschuss und dem Vorsitzenden vor, diese Thematik „Entwicklung des Baubetriebshofes und langfristige Liquiditätssicherung“ auf die nächste Tagesordnung zu setzen.

Zuhörendes Ratsmitglied Feldmann (FDP) fragt, ob die zwei Textziffern des Rechnungsprüfungsamtes zum Jahresabschluss zur Ratssitzung am 09.12.2014 beantwortet werden.

Fachdienstleiter Wiards erklärt, dies versuchen zu wollen.

Der Finanz- und Personalausschuss gibt die Angelegenheit ohne Beschlussempfehlung mit folgendem Antrag weiter an den Verwaltungsausschuss:

Es wird ein Auftrag an eine Steuerberatungsgesellschaft erteilt, Vertragsgestaltungen und Satzungen im Konzern Stadt Norden im Hinblick auf gegenseitige steuerliche Auswirkungen zu überprüfen.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	8
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

zu 10 **Haushaltssicherungskonzept 2014:
Bericht über den aktuellen Umsetzungsstand
1108/2014/1.1**

Sach- und Rechtslage:

Siehe Anlage.

Ratsherr Glumm (CDU) fragt hinsichtlich der Konsolidierungsmaßnahme V-93 „Realisierung marktüblicher Mieteinnahmen für das Gebäude „Riedel“, ob am Ende der geplante Parkplatz tatsächlich Gewinn abwerfe, wenn zunächst Kosten entstehen (z.B. Abriss des Gebäudes, Aufbau eines Parkautomaten, Pflasterarbeiten etc.) Bei einer solchen Betrachtung müssten auch die Aufwendungen für den Kauf berücksichtigt werden.

Ratsherr Julius (CDU) bittet, dass die Verwaltung in diesem Zusammenhang auch die zurzeit gezahlten Mieten beziffern soll.

Fachbereichsleiter Harms antwortet, die Angelegenheit gerne an den zuständigen Fachdienst mit der Bitte, eine Antwort der Verwaltung zu fertigen, weiterzugeben.

Von dem Bericht über den aktuellen Umsetzungsstand wird Kenntnis genommen.

zu 11 **Jahresabschluss 2013 der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH;
Weisung des Rates an die Gesellschafterversammlung
1111/2014/1.1/1**

Sach- und Rechtslage:

I.

Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH stellt gemäß § 11 Ziff 3 GesV den Jahresabschluss 2013 fest und entscheidet über die Verwendung des Ergebnisses.

In der Gesellschafterversammlung wird die Stadt Norden gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 GesV durch die Bürgermeisterin vertreten. Vor ihrer Entscheidung hat sie nach § 10 Abs. 1 Satz 2 GesV die Weisung des Rates einzuholen.

II.

Feststellung des Jahresabschlusses

Der Rat der Stadt Norden hat sich in seiner Sitzung am 21.10.2014 mit dem Jahresabschlussbericht in der Fassung vom 10.07.2014 befasst und die Gesellschafterversammlung per Beschluss angewiesen, den Jahresabschluss 2013, der einen Fehlbetrag von 1,349 Mio. € ausweist, festzustellen.

Aufgrund der Tatsache, dass mit dem ehemaligen Kaufmännischen Geschäftsführer am 04.08.2014 ein Aufhebungsvertrag geschlossen wurde, haben sich im Nachhinein inhaltliche Unrichtigkeiten im Anhang und im Lagebericht des Jahresabschlusses 2013 ergeben, deren Richtigstellung zu Recht anwaltlich verlangt wird. Die formalrechtlich erforderlichen redaktionellen Änderungen des Anhangs und des Lageberichts (s. Anlage) sind Gegenstand einer Nachtragsprüfung durch die KPMG-Wirtschaftsprüfer gewesen. Die Prüfung war unproblematisch – der Bestätigungsvermerk vom 10.07/12.11.2014 liegt vor (s. Anlage). Die Zahlen des Jahresabschlusses 2013 sind unverändert.

Der Aufsichtsrat hat der Gesellschafterversammlung empfohlen, den so korrigierten Jahresabschluss 2013 in der Fassung vom 10.07.2014/12.11.2014 festzustellen.

III. Verwendung des Ergebnisses

Das **Geschäftsjahr 2013** schließt für die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH mit einem **Jahresfehlbetrag** in Höhe von **1.349.211,20 Euro** ab.

Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung am 09.10.2014 dem Vorschlag der Geschäftsführung zur Ergebnisverwendung für das Jahresergebnis 2013 - den Ausgleich des entstandenen Verlustes in Höhe von 1,35 Mio. € durch die Stadt Norden in Form einer Einlage in die Rücklagen der Gesellschaft herbeizuführen – die satzungsgemäß erforderliche Zustimmung erteilt und diesen der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung empfohlen.

Der Vorsitzende erläutert, dass die Sitzungsvorlage geschoben werden müsste, weil der Verwaltungsvorstand bzw. die Vertretung, Erster Stadtrat Eilers, nicht anwesend sei. Im Auftrag des Finanzausschusses formuliert er die Kritik, dass der Finanz- und Personalausschuss erwartet habe, dass zu diesem wichtigen Punkt jemand da gewesen wäre, der Auskunft geben könnte.

Der Finanz- und Personalausschuss gibt die Angelegenheit ohne Beschlussempfehlung weiter an den Verwaltungsausschuss.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	8
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

**zu 12 1. Nachtragshaushaltssatzung 2014
1156/2014/1.1**

Sach- und Rechtslage:

Der Rat der Stadt Norden hat in seiner Sitzung am 25.03.2014 die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2014 beschlossen. Die Haushaltssatzung weist im Ergebnishaushalt ein strukturelles Fehlbetrag in Höhe von 1.706.240 Euro aus. Die Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurde auf 1.138.000 Euro festgesetzt.

Aufgrund des Jahresabschlussergebnisses 2013 der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH (Fehlbetrag = 1.349.211,20 €), das vom Rat am 21.10.2014 beschlossen wurde, soll dort wegen der hierdurch sinkenden Kapitalquote und zu erwartender Liquiditätsprobleme noch im Haushaltsjahr 2014 bzw. zum Jahresbeginn 2015 eine Kapitalstärkung bei den Wirtschaftsbetrieben in Höhe von 1,35 Millionen Euro vorgenommen und eine weitere Kapitalstärkung in Höhe von 1,5 Millionen Euro im Haushaltsplan 2015 veranschlagt werden. (Nähere Ausführungen sind der Sach- und Rechtslage zur Sitzungsvorlage 1111/2014/1.1/1 zu entnehmen).

Gemäß § 115 Abs. 2 Ziffer 2 NKomVG haben die Gemeinden unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltsposten in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen erheblichen Umfang entstehen oder geleistet werden müssen.

Das nachfolgend beschriebene haushaltsrechtliche Verfahren wurde mit dem RPA des Landkreises Aurich, mit der Geschäftsführung und dem Berater der Wirtschaftsbetriebe, Herrn Dr. Lehmann-Grube, sowie mit der Kommunalaufsicht des Landkreises Aurich abgestimmt:

- Kapitalrücklagenerhöhung durch Auszahlung aus dem Finanzhaushalt (Investitionen), finanziert durch Kreditaufnahme
- Dadurch Erhöhung der aktiven städt. Bilanzposition „Finanzvermögen –Einlagen-“ und der passiven Bilanzposition „Kapitalrücklage“ bei den Wirtschaftsbetrieben
- Die Wirtschaftsbetriebe GmbH entnimmt den Betrag der Kapitalrücklage, so dass sich dort die Bilanzposition „Kapitalrücklage“ wieder reduziert
- Wertberichtigung der städt. Bilanzposition „Finanzvermögen –Einlagen-“ durch außerordentliche Abschreibung (= außerordentl. Aufwand im Ergebnishaushalt)

In der vorgesehenen Nachtragshaushaltssatzung 2014 ergibt sich im Ergebnishaushalt dadurch ein zusätzlicher außerordentlicher Aufwand in Höhe von 1,35 Millionen Euro und im Finanzhaus-

halt (Investitionen) eine zusätzliche Auszahlung in gleicher Höhe, die durch eine Erhöhung der Kreditaufnahmen zu decken ist.

Im Ergebnishaushalt konnte die Verschlechterung teilweise aufgefangen werden, da sich bei der Gewerbesteuer zum Jahresabschluss 2014 Mehrerträge in Höhe von ca. 700.000 € abzeichnen.

Bezüglich der Planung der Folgejahre wurde für 2015 bei den Investitionen eine nochmalige Kapitalstärkung in Höhe von 1,5 Millionen Euro vorgesehen.

Als Folgewirkung wurden im Ergebnishaushalt für die Folgejahre 2015 bis 2017 die Zinsaufwendungen entsprechend angepasst. Außerdem musste wiederum für das Jahr 2015 ein zusätzlicher außerordentlicher Aufwand in Höhe von 1,5 Millionen Euro eingeplant werden.

Da die bei den Wirtschaftsbetrieben bis zum Abschluss 2013 aufgelaufenen Fehlbeträge ca. 4 Millionen Euro ausmachen, wurde für das Haushaltsjahr 2016 eine vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich geforderte außerordentliche Abschreibung auf die Kapitaleinlage (Wertberichtigung) in Höhe von 2,7 Millionen Euro (ca. 4 Mill. aufgel. Fehlbeträge abzgl. Deckung Fehlbetrag 2013) vorgesehen.

Der Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2014 verändert die Haushaltsdaten 2014 hinsichtlich des Ergebnishaushalts wie folgt:

Ergebnishaushalt	Bisherige Festsetzung	Veränderung	Neue Festsetzung
Ordentl. Erträge	39.314.260 €	+ 700.000 €	40.014.260 €
Außerordentliche Aufwendungen	0 €	+ 1.350.000 €	1.350.000 €
Haushaltsfehlbedarf 2014	1.706.240 €	+ 650.000 €	2.356.240 €

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen erhöht sich von 1.138.000 € um 1.350.000 € auf nunmehr 2.488.000 €.

Die in der 1. Nachtragshaushaltssatzung vorgesehene Auszahlung an die Wirtschaftsbetriebe zur Kapitalrücklagenerhöhung wegen kurzfristig befürchteter Liquiditätsengpässe soll voraussichtlich noch in diesem Jahr bzw. gleich zu Beginn des nächsten Jahres erfolgen. Daher ist die geplante Kreditaufnahme ebenfalls kurzfristig vorzunehmen, so dass eine diesbezügliche Ermächtigung bereits jetzt erforderlich ist. Dieser Beschluss erfolgt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde des Landkreises Aurich.

Fachbereichsleiter Harms erläutert die Sach- und Rechtslage. Er weist darauf hin, dass die eingezahlten Erträge, die in die Kapitalrücklage eingestellt werden sollen, über einen längeren Zeitraum von den Wirtschaftsbetrieben an die Stadt Norden zurückfließen sollen.

Ratsherr Lütkehus (ZoB) erklärt, dass entscheidend sei, dass die Stadt Norden den Kredit für den Verlustausgleich 2013 der Wirtschaftsbetriebe aufnehme. Er schlägt vor, dass die Wirtschaftsbetriebe sich verpflichten müssten, aus den künftig erwarteten Überschüssen der Wirtschaftsbetriebe die Verlustzuweisung zu erstatten.

Fachbereichsleiter Harms sagt zu, diesen Vorschlag in die Verhandlungen mitzunehmen.

Der Finanz- und Personalausschuss empfiehlt:

- Die 1. Nachtragshaushaltssatzung und der 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 werden beschlossen.
- Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde des Landkreises Aurich wird der Aufnahme eines zusätzlichen Kredits zur Finanzierung der Kapitalrücklagenerhöhung bei den Wirtschaftsbetrieben GmbH zum Zwecke der Verlustabdeckung 2013 unter nachfolgenden Bedingungen zugestimmt:

Gesamthöchstbetrag des Kredits: 1.350.000 €

Höchstzinssatz: 4 %

Maximale Laufzeit: 30 Jahre

Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, im Rahmen der o. g. Höchstgrenzen einen Darlehensvertrag abzuschließen.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	6
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	2

zu 13 1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Norden vom 07.12.2010 1132/2014/1.1

Sach- und Rechtslage:

Der Rat der Stadt Norden hat am 25.03.2014 das Haushaltssicherungskonzept 2014 als Anlage zum Haushaltsplan beschlossen.

Damit wurde u.a. beschlossen, die Hundesteuer

- a) für den Ersthund nicht zu erhöhen,
- b) für den Zweithund von 80 Euro auf 104 Euro jährlich zu erhöhen,
- c) für den Dritthund und jeden weiteren Hund von 100 Euro auf 136 Euro jährlich zu erhöhen.

Finanzielle Auswirkungen:

Mit dieser Umsetzung ist ein Mehrertrag von rund 6.060,00 Euro jährlich im Ergebnishaushalt der Folgejahre 2015 bis 2017 beim Produkt 611-01 – Gemeindesteuern u.a. zu erwarten, sofern sich die Anzahl der Zweit- und Dritthunde in dieser Zeit nicht wesentlich verändert.

Steuerart	Anzahl Hunde	Steuersatz (seit dem 01.01.2005)	Bisherige Einnahmen	Steuersatz (ab 01.01.2015)	Künftige Einnahmen	Jährlicher Mehrertrag (2015 – 2017)
1. Hund	1838	60,00 €	110.280,00 €	60,00 €	110.280,00 €	0,00 €
2. Hund	227	80,00 €	18.160,00 €	104,00 €	23.608,00 €	5.448,00 €
3. Hund und jeder weitere Hund	17	100,00 €	1.700,00 €	136,00 €	2.312,00 €	612 €

Mit dieser Maßnahme wird somit der im Haushaltssicherungskonzept 2014 anvisierte Effekt eines Mehrertrages im Ergebnishaushalt von 10.000 Euro jährlich für die Jahre 2015 bis 2017 nicht er-

reicht.

Redaktionelle Änderungen in der Hundesteuersatzung:

• § 3 Steuermaßstab und Steuersätze

Abs. 2 Satz 1 lautet bisher:

Gefährliche Hunde im Sinne von § 3 Abs. 1 Buchstabe d) sind solche Hunde, für die von der zuständigen Ordnungsbehörde bestandskräftig eine Feststellung der Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Niedersächsisches Gesetz über das Halten von Hunden erfolgt ist.

Abs. 2 Satz 1 lautet künftig:

Gefährliche Hunde im Sinne von § 3 Abs. 1 Buchstabe d) sind solche Hunde, für die von der zuständigen Behörde eine Feststellung der Gefährlichkeit nach § 7 Niedersächsisches Gesetz über das Halten von Hunden erfolgt ist.

Diese Änderung ist notwendig, weil das Niedersächsische Gesetz über das Halten von Hunden im Jahre 2011 neu gefasst wurde.

Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

„Gefährliche Hunde gemäß § 3 Abs. 1 Buchstabe d) gelten bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde als Hunde im Sinne von § 3 Abs. 1 Buchstaben a) bis c).“

Mit dieser Ergänzung wird eine Klarstellung bei der Berechnung der Hundesteuer erreicht.

Der Beschlussvorschlag zu Ziffer 1 beinhaltet die vom Rat beschlossene Konsolidierungsmaßnahme V-03 mit redaktionellen Änderungen.

Über die o.g. Konsolidierungsmaßnahme hinaus schlägt die Verwaltung folgende zusätzliche Maßnahmen vor:

Hundeanzahl in Norden im Vergleich der Jahre 2004 und 2014:

Steuerart	Hundeanzahl (Stand: 09.12.2004) 2004	Hundeanzahl (Stand: 21.10.2014) 2014	Veränderung der Hundeanzahl (in Zahlen)	Veränderung der Hundeanzahl (in Prozent)
1. Hund	1412	1838	+ 426	+ 30,17
2. Hund	128	227	+ 99	+ 77,34
3. Hund und jeder weitere Hund	12	17	+ 5	+41,67

Die Hundesteuer hat in erster Linie den Zweck, die Anzahl der Hunde zu begrenzen. Durch diese Begrenzung werden die durch die Hundehaltung potentiell entstehenden Gefahren in Bezug auf die Hygiene und Gesundheit, insbesondere die Verschmutzung öffentlicher Anlagen, wie z.B. Spielplätze, Parks und Gehwege, reduziert.

Um die Anzahl der Ersthunde im Gebiet der Stadt Norden nicht weiter ansteigen zu lassen, hält die Verwaltung aufgrund der in obiger Tabelle aufgeführten Feststellungen auch eine Erhöhung der Hundesteuer für den 1. Hund als Ergänzung zum beschlossenen Haushaltssicherungskonzept 2014 bzw. in einem 2. Schritt für zielführend.

Anhaltspunkte für ein angemessenes Maß zur Anpassung der Hundesteuer für den 1. Hund:

- a) Vergleich der geplanten Steuersätze der Stadt Norden mit den derzeitigen Steuersätzen der umliegenden Gemeinden (EWZ=Einwohnerzahl) (Stand: 21.10.2014)

Steuerart	Norden (EWZ: 24.951) ab dem 01.01.2015	Emden (EWZ: 49.787)	Aurich (EWZ: 40.637)	Leer (EWZ: 33.891)
1. Hund	60,00 €	79,80 €	57,00 €	60,00 €
2. Hund	104,00 €	117,00 €	69,00 €	90,00 €
3. Hund	136,00 €	129,00 €	108,00 €	114,00 €

- b) Vergleich der geplanten Steuersätze der Stadt Norden mit anderen Nordseeheilbädern (EWZ=Einwohnerzahl) (Stand: 21.10.2014):

Steuerart	Nordseeheilbäder				
	Norden (EWZ: 24.951) ab dem 01.01.2015	Cuxhaven (EWZ: 49.093)	Norderney (EWZ: 8.890)	Esens (EWZ: 14.220)	Wangerland (EWZ: 9.170)
1. Hund	60,00 €	72,00 €	64,00 €	40,00 €	50,00 €
2. Hund	104,00 €	108,00 €	92,00 €	60,00 €	100,00 €
3. Hund	136,00 €	144,00 €	112,00 €	80,00 €	150,00 €

**Mit der Anhebung der Hundesteuer für den 1. Hund um 12 Euro jährlich, von 60 Euro auf 72 Euro jährlich, könnte das finanzielle Ziel der beschlossenen Maßnahme erzielt werden.
(Beschlussvorschlag zu Ziffer 2.)**

Freiwillige Regelungen der Stadt Norden zur Befreiung und Ermäßigung von der Hundesteuer

Der Deutsche Städtetag bewertet Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen eher kritisch, da sie den Verwaltungsaufwand für die Hundesteuer in relativer Betrachtung deutlich steigern.

- **Steuerbefreiung - Gebrauchshunde von Forstbeamtinnen und beständige Jagdaufseher auf Antrag (§ 4 Abs. 2 Ziffer 2 der Hundesteuersatzung)**

Bevorzugt von dieser Steuerbefreiungsregelung sind amtlich bestellte Jagdaufseher / Wattenjagdaufseher. In den Hundesteuersatzungen der Städte Aurich, Emden und Leer gibt es eine solche Steuerbefreiungsregelung nicht. Mit der Abschaffung dieser Steuerbefreiungsregelung würde der Prüfaufwand der Verwaltung wegfallen und es würden Mehrerträge von 300 Euro jährlich erzielt.

**Die Verwaltung schlägt die Abschaffung dieser Steuerbefreiungsregelung vor.
(Beschlussvorschlag zu Ziffer 3.)**

- **Steuerermäßigung - Zwingersteuer (§5 und § 6 Ziffer 4. teilweise der Hundesteuersatzung)**

Mit der Zwingersteuer werden Hobbyzüchter in Norden regelmäßig mit der halben Hundesteuer belegt. Maximal ist eine Zwingersteuer in Höhe der Steuer für zwei voll besteuerte Hunde zu zahlen.

Die Privilegierung durch die Zwingersteuer ist verfassungsrechtlich nicht unumstritten, weil u.a. die Steuerermäßigung von Handlungen privater Hundezuchtvereinigungen abhängig gemacht wird.

Die Abschaffung der Zwingersteuer hätte zusätzlich den Effekt, dass der Verwaltungsaufwand hinsichtlich der regelmäßigen Kontrolle der Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde wegfiel und nach dem jetzigen Stand Mehrerträge in Höhe von 858 Euro jährlich erzielt würden, die insgesamt von den fünf in Norden ansässigen Hundezüchtern aufzubringen wären.

Die Verwaltung schlägt die Abschaffung der Zwingersteuer vor. (Beschlussvorschlag zu Ziffer 4.)

Stadtammann Wilberts gibt ausführliche Erläuterungen zur Sitzungsvorlage.

Frerich Brechters, Ortsvorsteher von Neuwesteel, hält den Wegfall der Steuerbefreiungsregelung für Wattenjagdaufseher nicht für das richtige Signal. Betroffen seien hiervon überwiegend die ehrenamtlich tätigen Wattenjagdaufseher der Seehundstation Norddeich.

Ratsfrau van Gerpen (SPD) erklärt, dass ihre Fraktion die Anhebung der Hundesteuer für den Ersthund aus sozialen Gründen kritisch sehe und beantragt, die Angelegenheit ohne Beschlussempfehlung weiterzugeben.

Ratsherr Lütkehus (ZoB) erklärt, mit dem Verwaltungsvorschlag im Gesamtpaket inklusive der Verwaltungsvereinfachungen sehr gut leben zu können.

Der Finanz- und Personalausschuss gibt die Angelegenheit ohne Beschlussempfehlung weiter an den Verwaltungsausschuss.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	8
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

**zu 14 Neufassung der Zweitwohnungssteuersatzung
1035/2014/1.1**

Sach- und Rechtslage:

Die Stadt Norden erhebt seit dem 01. Juli 1984 ein Zweitwohnungssteuer.

Seither erfolgte die Berechnung der Zweitwohnungssteuer regelmäßig auf der Basis des jährlichen Mietaufwandes mittels mehrerer pauschalierter Steuerstufen mit jeweils einer Mindestbetrags- und einer Höchstbetragsstufe. Dieses Verfahren führte teils zu ungerechten Besteuerungen, weil der Steuersatz mit einer steigenden Bemessungsgrundlage abgenommen und damit entgegengesetzt zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Zweitwohnungsbesitzers verlaufen ist.

Mit der Sitzungsvorlage 0916/2014/1.1 wurde am 12.05.2014 im Finanz- und Personalausschuss und am 13.05.2014 im Verwaltungsausschuss darüber informiert, dass das Besteuerungsverfahren zum 01.01.2015 auf eine lineare/proportionale Besteuerung mit einem für alle Steuerpflichtigen einheitlichen Steuersatz umgestellt werden soll. Der Verwaltungsausschuss beauftragte daraufhin die Verwaltung, die erforderlichen Daten für die Satzungsänderung zu erheben.

Da die Datenerhebung größtenteils erfolgt ist, legt die Verwaltung die Neufassung der Zweitwohnungssteuersatzung vor.

Die Grundlage für die Berechnung der Zweitwohnungssteuer bildet regelmäßig die für die jeweilige Zweitwohnung vom Finanzamt mittels Einheitswertbescheid festgesetzte Jahresrohmierte, die der Stadt Norden vom Zweitwohnungsinhaber belegt worden ist.

Der Steuersatz beträgt einheitlich für jeden steuerpflichtigen Zweitwohnungsinhaber 7 Prozent.

Der Steuersatz wurde ertragsorientiert auf der Basis der im Haushaltsjahr 2014 erzielten Erträge zuzüglich einer im Haushaltssicherungskonzept 2014 festgesetzten Erhöhung in Höhe von jährlich 25.000 € ermittelt.

Stadtammann Wilberts erläutert die Sach- und Rechtslage.

Ratsherr Lütkehus (ZoB) möchte wissen, wer auf die Idee gekommen sei, die Zweitwohnungssteuer über die Daten aus den Einheitswertbescheiden des Finanzamtes zu berechnen.

Stadtammann Wilberts antwortet, dass dieser Steuermaßstab gewählt worden sei, weil er von den Verwaltungsgerichten in unterschiedlichen Verfahren regelmäßig als rechtmäßig beurteilt worden sei.

Der Finanz- und Personalausschuss empfiehlt:

Die Zweitwohnungssteuersatzung vom 09.12.2014 wird beschlossen.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	8
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

**zu 15 Finanzbericht (Stand: 30.09.2014)
1109/2014/1.1**

Sach- und Rechtslage:

Wie in der Sitzung des Finanz- und Personalausschusses vom 02.09.2013 gewünscht, wird der Finanzbericht zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Der Finanzbericht wird vierteljährlich, zu den folgenden Terminen erstellt:

- 31.03. (soweit sinnvoll)
- 30.06.
- 30.09. und
- 31.12..

In der darauffolgenden Sitzung wird der Finanzbericht im Finanz- und Personalausschuss vorgelegt.

Der Finanzbericht wird zur Kenntnis genommen.

zu 16 **Einrichtung zusätzlicher Planstellen für die städtischen Kindergärten**
0882/2014/1.3

Sach- und Rechtslage:

Das niedersächsische Kindertagesstättenrecht legt fest, in welchem zeitlichen und fachlichen Umfange die Kindertagesstätten personell zu besetzen sind. Die planbare Personalausstattung in den städtischen Kindergärten entspricht diesen gesetzlichen Mindestanforderungen.

1. Vertretungskräfte:

Die Rechtslage bestimmt, dass in jeder Gruppe neben der Gruppenleitung eine weitere geeignete Fach- und Betreuungskraft regelmäßig tätig sein muss. Die jeweilige Betriebserlaubnis der Kindertagesstätten bestimmt deshalb auch, dass in Urlaubs- und Krankheitsfällen sowie bei anderen Personalausfällen für Vertretung zu sorgen ist. Das bisherige Personalbewirtschaftungsmodell für Vertretungsfälle (angeordnete Mehrarbeit bei städt. Beschäftigten mit zusätzlichen Kurzzeitvertretungen vom Arbeitsmarkt) wird den heutigen Ansprüchen und tatsächlichen Gegebenheiten nicht mehr gerecht. Gute Fachkräfte mit verschiedenen Zusatzqualifikationen, wie sie für den Betrieb von Kindergarten-, Krippen- oder Integrationsgruppen notwendig sind, können auf dem Arbeitsmarkt kurzzeitig nicht mehr angeworben werden (Fachkräftemangel). Das Kultusministerium hat aktuell eindeutig darauf hingewiesen, dass es zwingend erforderlich ist, den gesetzlichen Personalmindestbestand jederzeit zu gewährleisten, da anderenfalls die betreffende Kindergruppe rechtswidrig betrieben wird und dann haftungsrechtliche Probleme auftreten.

Die 2013 eingerichtete Springerstelle hat dazu beigetragen, Personalprobleme bei Ausfällen abzumildern, jedoch nicht gelöst.

Eine deutliche Erleichterung bei der Erfüllung der rechtlichen Vorgaben und letztlich auch im Sinne der Qualitätssicherung ist die Einstellung von zwei weiteren Springerkräften. In den vier städtischen Kindergärten arbeiten einschl. der Kindergartenleitungen zzt. ca. 45 Erzieherinnen, Sozialassistenten, Kinderpflegerinnen und sonstiges Fachpersonal. Allein bei einer Krankheitsquote von 5 % ergibt sich bereits ein Bedarf für zwei Springerstellen.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, zwei weitere Springerstellen in den Stellenplan 2015 einzuplanen. Die Personalkosten für beide Springerstellen liegen zusammen bei ca. 90.000 Euro.

Das Land zahlt für diese Kräfte keine Personalkostenzuschüsse.

2. Dritte Kräfte in Krippengruppen:

Das Kultusministerium hat bzgl. der Personalausstattung der Kinderkrippen einen Gesetzentwurf vorgelegt. Danach zahlt das Land eine Pauschalsumme für die dritten Fachkräfte in Krippen. Diese Fachkräfte müssen mindestens die Qualifikation der Sozialassistenten haben. Nach den Berechnungen ergibt sich durch die zu erwartende Änderung im gesetzlichen Personalschlüssel ein zusätzlicher Bedarf von 5 Fachkräften in Teilzeit. Das Land Niedersachsen wird sich an den Personalkosten beteiligen und zwar im Jahre 2015 auf der Basis von 20 Betreuungsstunden je Kraft (Pauschale Sozialassistentin). In den Folgejahren steigen die Zuwendungen auf der Grundlage folgender Höchstzahlen pro Kraft 23 (2016), 26 (2017), 29 (2018), 32 (2019), 40 (2020). Die Verwaltung schlägt vor, die zusätzlichen fünf Drittkräfte mit je 23 Wochenstunden (Landesvollfinanzierung ab 2016) einzuplanen, um auf dem Arbeitsmarkt gute Kräfte anzusprechen. Eine attraktive Wochenarbeitszeit von mind. 23 Stunden ist dazu Grundvoraussetzung. Das Stellenvolumen entspricht 3 Vollzeitstellen.

Unabhängig von der Förderpraxis des Landes schreibt es ab 2020 die Drittkräfte in Krippen mit mindestens 11 belegten Plätzen verbindlich vor.

Der Finanz- und Personalausschuss empfiehlt:

1. Für den Stellenplan 2015 sind zwei weitere Springerstellen für die städtischen Kindertagesstätten einzuplanen.
2. Ausserdem sind 5 Teilzeitstellen (gebündelt = 3 Vollzeitstellen) für die städt. Kinderkrippen zusätzlich für den Stellenplan 2015 einzuplanen.

Bis 2020 ist der Stellenplan den gestaffelten Höchststundenzahlen des Landes pro Krippendrittkraft entsprechend anzupassen.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	8
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

zu 17 Dringlichkeitsanträge

Dringlichkeitsanträge liegen nicht vor.

zu 18 Anfragen

Keine

zu 19 Wünsche und Anregungen

Keine

zu 20 Schließung der Sitzung (öffentlicher Teil)

Der Vorsitzende schließt um 18.53 Uhr die Sitzung.

Der Vorsitzende

Die Bürgermeisterin

Der Protokollführer

-Wimberg-

-Schlag-

-Wilberts